

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 09.12.2021

Nr. 08/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. Sitzung des Kreistages am 21.12.2021	2 - 3
---	-------

B: Bekanntmachungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Satzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland	4 - 11
---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreistages

Sitzung: Dienstag, 21.12.2021, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Weserbergland-Zentrum, Rathausplatz 7, 31785 Hameln

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Kreistagssitzung vom 02.11.2021
4. Berufung beratender Mitglieder in die Fachausschüsse
5. Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont
6. Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder
7. Neufassung der Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
8. Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Niedersächsischen Obergerichts
9. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Obergericht
10. Antrag der AfD-Fraktion zum Thema "Blackout begegnen-Notstromversorgung sicherstellen"
11. Tarifmaßnahmen bei der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH zum Fahrplanwechsel 2022
12. Übertragung haushaltswirtschaftlicher und kassenrechtlicher Befugnisse an den DRK-Kreisverband Weserbergland e. V.
13. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 des Eigenbetriebes Ha-Py Schul-IT (einschl. mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2025) und Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Ha-Py Schul-IT
14. Wirtschaftsplan 2022 und Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 - 2025 der KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont Pyrmont

15. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Wendepunkt - Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont
16. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen der Abgeordneten

Hinweis:

Für den Zutritt zur Kreistagssitzung gilt die 3G-Regel. Alle Besuchenden haben im Sitzungsgebäude eine medizinische Maske entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung zu tragen.

Zuhörer/in werden gebeten, sich unter l.essmann@hameln-pyrmont.de oder 05151/903 9105 möglichst bis zum 20.12.2021 zur Sitzung anzumelden.

Hameln, den 09.12.2021

Satzung des Zweckverbandes Naturpark Weserbergland

Präambel

Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg haben als Träger des Naturparks Weserbergland zu dessen Führung bereits zum 01.01.2005 eine Zweckvereinbarung geschlossen.

Zur weiteren Intensivierung der Arbeit ist eine weitergehende finanzielle sowie personelle Ausstattung, verbunden mit der Institutionalisierung einer eigenen Rechtspersönlichkeit notwendig.

Nur so können wichtige Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung, Stärkung des ländlichen Raums, dem Erhalt der heimischen Biodiversität sowie zum Klimaschutz geleistet werden.

Neben den Aufgabenbereichen „Erholung“, „Bildung“, „Entwicklung“ und „Schutz“ soll ein Aufgabenschwerpunkt in der touristischen Ausrichtung der gemeinsamen Gebietskulisse im Sinne des § 27 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (BGBl. I 2021, S. 3908) bestehen. Eine enge Verzahnung des Tourismus mit den Aufgabenbereichen ist unumgänglich.

Aufgrund der §§ 1 und 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 2011, S. 493), in der zurzeit gültigen Fassung, bilden die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg den Zweckverband "Naturpark Weserbergland" und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont sowie der Landkreis Schaumburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Weserbergland“ mit Sitz in Hessisch Oldendorf.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet, das entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte als zum Naturpark Weserbergland zugehörig ausgewiesen ist.

- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG).

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des „Naturpark Weserbergland“. Seine Aufgaben sind der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung der Menschen in der freien Natur im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen. Sein Ziel ist es, den Naturpark entsprechend zu erschließen und zu entwickeln.

Grundlage bilden

1. der Naturparkplan,
 2. die im Leitbild des Dachverbandes der deutschen Naturparke formulierten Aufgaben und Ziele.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a) das Gebiet des Naturparks im Zusammenwirken mit der Bevölkerung entsprechend seinem Naturschutzwert und seiner Erholung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen,
 - b) die Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus im Sinne des § 27 BNatSchG,
 - c) die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und einer umweltgerechten Landnutzung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE),
 - d) die Umsetzung von Maßnahmen,
 - e) mit den im Verbandsgebiet im Tourismus tätigen Institutionen zusammenzuarbeiten.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben können insbesondere die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von naturnahen Erholungseinrichtungen sowie die Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Tier- und Pflanzenwelt dienen.
- (4) Durch zweckmäßige und gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der Zweckverband den Naturparkgedanken und wirbt für den Besuch des Naturparks und seiner Einrichtungen.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der/die **Verbandsgeschäftsführer/-in**.

§ 4 **Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den von den **Verbandsmitgliedern** entsandten **Vertreter/-innen**. Der **Landkreis Hameln-Pyrmont** entsendet acht **stimmberechtigte Vertreter/-innen**, der **Landkreis Schaumburg** vier **stimmberechtigte Vertreter/-innen**. Jede/r **stimmberechtigte Vertreter/-in** hat eine **Stimme**. Die **Verbandsversammlung** kann einen oder mehrere **Mitglieder des Beirates** anhören.

Die **Landkreise Hameln-Pyrmont** und **Schaumburg** werden in der **Verbandsversammlung** durch ihre **Landräte** (**Vertretung kraft Amtes**) und weitere sieben (**Landkreis Hameln-Pyrmont**) bzw. drei (**Landkreis Schaumburg**) **Vertreter/-innen** (**bestellte Vertreter/-innen**) vertreten. Anstelle der/des jeweiligen **Landrätin/Landrates** kann die entsprechende **Vertretung** auf **Vorschlag** der/des **Landrätin/Landrates** eine **Beschäftigte/einen Beschäftigten** des **Verbandsmitgliedes** in die **Verbandsversammlung** entsenden.

- (2) Die **bestellten Vertreter/-innen** werden durch den **Kreistag** des sie entsendenden **Landkreises** bestimmt. Der **Kreistag** bestimmt außerdem für jeden **bestellten Vertreter/für jede bestellte Vertreterin** eine **Ersatzperson**. Die **Ersatzpersonen** können sich **untereinander** vertreten. Die **Bestellung** erfolgt für die **Dauer der Wahlperiode** des jeweiligen **Kreistages**. Sie üben ihre **Funktionen** bis zur **Bestellung neuer Vertreter/-innen** aus.
- (3) Mit **beratender Stimme** nimmt die **Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer** an den **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** teil.
- (4) Für **Mitglieder** der **Verbandsversammlung**, die die **kommunalen Verbandsmitglieder** vertreten, gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 **NKomVG** entsprechend.
- (5) Die **Stimmen** eines **Verbandsmitglieds** können nur **einheitlich** abgegeben werden.
- (6) Die **Beschlussfassung** über den **Wirtschaftsplan** sowie die **Wahl** der **Verbandsgeschäftsführerin** oder des **Verbandsgeschäftsführers** bedürfen der **Einstimmigkeit**.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des/der Geschäftsführers/-in,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Verbandsgeschäftsführers/-in,
 - d) die Regelung der Rechnungsprüfung,
 - e) den Maßnahmenplan,
 - f) die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - g) die Bestellung der Beiratsmitglieder,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt außerdem über diejenigen Angelegenheiten, in denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 6 Verfahren in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode eine/n Vorsitzende/-n und einen/eine Stellvertreter/-in.

- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und ruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, die im Benehmen mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/-in erarbeitet wird, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder 2. die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter/-innen von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Stimmzahl erreichen und alle Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Verbandsgeschäftsführer/-in zu unterzeichnen und allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 7 Verbandsgeschäftsführer/-in

- (1) Der/die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer/-in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Sie/er vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann sie/er nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in ist die/der Dienstvorgesetzte der übrigen Mitarbeiter/-innen im Zweckverband.
- (2) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung (beratend) teil.
- (3) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie/er unterstützt die/den Vorsitzende/-n der Verbandsversammlung bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.
- (4) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in soll der Verbandsversammlung zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.
- (5) Der/die Verbandsgeschäftsführer/-in unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (6) Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 8 Beirat

- (1) Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Dessen Aufgabe ist es, interessierten Stellen, Vereinen und Einzelpersonen Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben, Einzelvorschläge für die Entwicklung des Naturparks Weserbergland zu unterbreiten sowie den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.
- (2) Neben dem/der Verbandsgeschäftsführer/-in können ihm angehören
 - je zwei Vertreter/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Hameln-Pyrmont

- je zwei Vertreter/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Schaumburg
 - ein/e Vertreter/-in des Landvolkverbandes Weserbergland
 - je ein/e Vertreter/-in der Naturschutzverbände der beiden Landkreise
 - ein/e Vertreter/-in der im Zweckverbandsgebiet beheimateten staatlichen Forstämter
 - ein/e Vertreter/-in der Kreisforst Schaumburg
 - ein/e Vertreter/-in der im Verbandsgebiet beheimateten Tourismusorganisationen
 - je ein/e Vertreter/-in der Unteren Naturschutzbehörde der beiden Landkreise
- (3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/-in einzuberufen. Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg sind zuzuladen.

Die Einberufung bzw. Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für Eilfälle kann entsprechend § 6 Abs. 2 eine Verkürzung der Ladungsfrist vorgesehen werden. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann durch beratende Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

- (5) Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Haushaltswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, einen Wirtschaftsplan auf. Er ist nach den Maßgaben des Jahresabschlusses des Vorjahres, bzw. nach der aktuellen Wirtschaftslage aufzustellen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführung unterrichtet die Verbandsversammlung über die Entwicklung des Wirtschaftsjahres. Bei wesentlichen Änderungen stellt sie einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf und legt ihn bis zum Ende des Jahres der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

- (5) Zur zügigen Umsetzung des Wirtschaftsplans sollen dem Verband zu Beginn des Wirtschaftsjahres mindestens 30 % der Verbandsumlage zur Verfügung stehen.

§ 10 Rechnungsprüfungsamt

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont.

§ 11 Bemessung der Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage wird grundsätzlich entsprechend dem Verbandsgebiet zu 2/3 vom Landkreis Hameln-Pyrmont und zu 1/3 vom Landkreis Schaumburg aufgebracht.
- (3) Projekte werden auf der Grundlage einer Einzelvereinbarung finanziert. Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nach der örtlichen Belegenheit durch den jeweiligen Landkreis übernommen werden.

§ 12 Kündigung, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Wirtschaftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Zweckverband erklärt werden.
- (2) Der Verband wird aufgelöst, wenn einer der beiden Landkreise seinen Austritt beschließt und die Erklärung nach Absatz 1 abgibt oder die Verbandsversammlung einstimmig die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen zu 2/3 an den Landkreis Hameln-Pyrmont und zu 1/3 an den Landkreis Schaumburg zu verteilen. Diese sind verpflichtet, die Restmittel für Zwecke des Naturparks Weserbergland zu verwenden.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Landkreise wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, an dem das letzte Verkündungsblatt ausgegeben worden ist. Damit tritt die vorherige Verbandssatzung vom 23.12.2019 außer Kraft.

Zweckverband Naturpark Weserbergland

Hessisch Oldendorf, den 09.12.2021

Christian Wiegand
Geschäftsführer
